

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
24 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Internet-Anbieter müssen xHamster blockieren



Nehmen ihren Auftrag in Sachen Medien-Aufsicht und Jugendschutz sehr ernst und lassen sich auch durch juristische Spielchen nicht vom Ziel abbringen: **Dr. Marc Jan Eumann** - Foto: Medienanstalt Rheinland-Pfalz, Stefan Blume; **Dr. Tobias Schmid** - Foto: Landesanstalt für Medien NRW und **Albrecht Bähr** - Foto: Medienanstalt Rheinland-Pfalz, Stefan Blume (v.l.n.r.)

Die in Berlin ansässige **Kommission für Jugendmedienschutz** (KJM) hat im Verfahren gegen das Porno-Portal **xHamster** einstimmig entschieden, dass Internet-Anbieter:innen das Angebot von xHamster für den Abruf aus Deutschland sperren müssen.

Über die Website sind pornografische Angebote frei zugänglich – ohne dass sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugang dazu erhalten. Das verstößt gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und ist damit gesetzeswidrig. Nach einer vorherigen Entscheidung der KJM im März 2020 hatte die zuständige **Landesanstalt für Medien NRW** die Anbieterin von xHamster, das Unternehmen **Hammy**

Media Ltd. mit Sitz in Limassol in Zypern bereits damals dazu aufgefordert, die Seite gesetzeskonform zu gestalten und eine Altersüberprüfung vorzunehmen. Dieser Aufforderung ist die Hammy Media Ltd. bis dato nicht nachgekommen.

Das **Verwaltungsgericht Düsseldorf** hatte am 30. November 2021 entschieden, dass die von der Landesanstalt für Medien NRW und der KJM beanstandeten Verstöße gegen den JMStV von drei Internet-Sites rechtmäßig sind (Az.: 27 L 1414/20, 27 L 1415/20, 27 L 1416/20).

Hinter der Company Hammy Media soll laut Recherchen von **Spiegel** und **STRG_F** des **NDR** die Firma **Wisebits LTD.** stehen, die ebenfalls in Limassol sitzt. Eig-

ner von Wisebits sollen die aus Russland stammenden **Oleg N.** (90 Prozent) und **Dimitry G.** (zehn Prozent) sein.

Aufgrund der KJM-Entscheidung müssen nun als erstes die fünf größten deutschen Internet-Anbieter:innen den Abruf der Seite **,de.xhamster.com'** blockieren. Die Landesmedienanstalten, die gemäß des Sitzes der Anbieter:innen zuständig sind – die **Bayerische Landeszentrale für neue Medien** (BLM) in München, die **Landesanstalt für Medien NRW** (LFM NRW) in Düsseldorf, die **Medienanstalt Berlin-Brandenburg** (mabb) in Berlin sowie die **Medienanstalt Rheinland-Pfalz** (LMK) in Ludwigsb. – haben entsprechende Bescheide zugestellt.

Dr. Marc Jan Eumann, Vorsitzender der KJM und Direktor der LMK: „Pornos sind kein Kinderprogramm. Unser gesetzlicher Auftrag ist es, Kinder und Jugendliche vor Inhalten zu schützen, die nicht ihrem Entwicklungsstand entsprechen. Pornografie stellt eine erhebliche Gefahr für ihre seelische und sexuelle Entwicklung dar. Ein Porno-Angebot für Erwachsene ist so lange kein Problem, wie technische Schutzvorkehrungen die gesetzlichen Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherstellen. Da xHamster das nicht tut, greifen wir als letztes Mittel auf Sperrverfügungen zurück. Wir schützen Kinder, nicht das Geschäftsmodell der Pornoindustrie.“

Fortsetzung auf Seite 2

Die 24 neuen Titel

7	L
777 Fragen an die Wissenschaft	LIBERAME – Nach dem Sturm
B	M
BuntesKanzlerFernsehen	Money Maker
C	S
Cape Carneval	Salto Natale
Classic4Fun	Schnelle Hilfe bei Missgeschicken aller Art
D	Sisters & Brothers
Davina & Shania – We love Monaco	T
Der Pferdtrainer – Verstehen. Vertrauen. Verbinden	Telebrities
DubbDeeDubb	W
H	Walk of Shame
Hall of Shame	Wir sind Pflege! Nachwuchs für den Notstand
I	Z
Ich gegen mich	Zauber und Schönheit unserer Wälder
Ich gegen mich	Zooperstars
K	
Klassiker der Festtagsküche	
Köstliches aus der Backstube	
Krass Praktikum	
Krass und crazy: Camper	

Fortsetzung von Seite 1

Dr. Tobias Schmid, Direktor der Landesanstalt für Medien NRW und Europabeauftragter der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten: „Für den Jugendschutz, für die deutschen Medienanstalten und für die Gemeinschaft der europäischen Medienregulierer ist die heutige Entscheidung der KJM ein konsequenter Schritt. Angebote, die sich an ein deutsches

Publikum richten, müssen sich auch an den deutschen Jugendmedienschutz halten. Und dann ist es auch egal, wenn der Firmensitz sonstwo ist. Wir haben heute bewiesen, dass wir den Schutz von Kindern durchsetzen, unabhängig davon, wie aufwändig es ist. Und das werden wir auch weiterhin tun. Freiheit im Netz kann nur funktionieren, wenn die Achtung

der Menschenwürde und der Jugendschutz durch klare Regeln gewährleistet werden.“

Albrecht Bähr, Vorsitzender der Gremienvorsitzendenkonferenz der Landesmedienanstalten und Vorsitzender der Versammlung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz: „Kinder haben auch im Internet ein Recht auf Schutz vor verstörenden Inhalten. Frei

zugängliche Pornografie verletzt dieses Recht. Sie kann desorientieren und negative Auswirkungen auf deren Psyche und Sozialleben haben. Das Vorgehen der KJM und der Landesmedienanstalten adressiert also ein höchst relevantes Problem. Zugleich zeigt sich die Handlungsfähigkeit der deutschen Länderaufsicht in einem internationalen Medienumfeld.“ (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Pferdtrainer – Verstehen. Vertrauen. Verbinden

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Seven.One Entertainment Group GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Money Maker **LIBERAME – Nach dem Sturm**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ich gegen mich

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Straßer Ventroni Freytag Rechtsanwälte
Oberanger 30, 80331 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hall of Shame **Walk of Shame** **Zooperstars** **Telebrities** **Salto Natale** **DubbDeeDubb** **BuntesKanzlerFernsehen** **Cape Carneval** **Classic4Fun**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen und Titelkombinationen für alle Medien, einschließlich Ton- sowie Ton-Bild-Träger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste und das Internet. Weiterhin für CD-ROM, CD-i, DVD und andere Datenträger sowie für audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen und UMTS, SMS, WAP sowie für Bücher, alle Printmedien, Veranstaltungen, Events, Merchandising und Dienstleistungen jeder Art.

KC Walther Kahl COMMUNICATIONS e.K.
Postfach 100354, 51403 Bergisch Gladbach

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Krass Praktikum **Krass und crazy: Camper** **Davina & Shania – We love Monaco** **Wir sind Pflege! Nachwuchs für den Not-stand**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Ich gegen mich Sisters & Brothers

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, Abwandlungen, Abkürzungen, grafischen Darstellungen, Untertiteln, Zusammensetzungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für alle Druckerzeugnisse und Printmedien sowie Fernsehen, Film, Hörfunk, Video on Demand, Video, Ton- und Bildtonträger aller Art, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate, Software, Online- und Offline-Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen, Bühnenwerke und Merchandising.

Möllmann Bießmann Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,
Kleingedankstraße 11a, 50677 Köln

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Schnelle Hilfe bei Missgeschicken aller Art 777 Fragen an die Wissenschaft Zauber und Schönheit unserer Wälder Köstliches aus der Backstube Klassiker der Festtagsküche

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 18 · 22041 Hamburg

Telefon +49 40 609009-0 · Fax +49 40 609009-88

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger
Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justiz, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2006 0550 1105 2128 40
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 98 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de